

MOBILITÄTSPAKET DER EUROPÄISCHEN UNION ÄNDERUNG DER VERORDNUNG 561/2006-LENK-UND RUHEZEITEN

Nach einem langjährigen Gesetzgebungsprozess hat sich die Europäische Union (Kommission, Rat, Parlament) Anfang Juli 2020 auf ein „Mobilitätspaket“ geeinigt, in dessen Rahmen auch die Regeln über Lenk- und Ruhezeiten erneuert und modernisiert werden. Mit dem folgenden Infoblatt soll ein erster Überblick über die wichtigsten Änderungen zur Verfügung gestellt werden.

Inkrafttreten und Wirksamkeitsbeginn der Änderungen

Die Änderungen treten grundsätzlich am **zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union** in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgte mit dem [Amtsblatt der Europäischen Union L 249](#) vom **31.7.2020**, somit tritt die Verordnung am **20.8.2020** in Kraft. Davon abweichende spezielle Wirksamkeitsregelungen werden im Folgenden separat erwähnt.

Geltungsbereich der VO - Absenkung der Gewichtsgrenze für leichte Nutzfahrzeuge (LCV) - Artikel 2 Absatz 1 lit aa NEU

Der Geltungsbereich der VO wird auf **grenzüberschreitende Güterbeförderungen oder Kabotagebeförderungen mit Fahrzeugen ab 2,5t zulässige Höchstmasse (einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger)** ausgedehnt.

Für rein innerstaatliche Güterbeförderungen (primär durch Ö Unternehmen) bleibt es bei der bisherigen Gewichtsgrenze von mehr als 3,5t.

Inkrafttreten: Diese Änderung gilt ab 1.7.2026

Erweiterung der „Handwerkerregelung“ - Artikel 3 aa lit ii NEU

Die „Handwerkerregelung“ kann in Zukunft auch auf Fahrzeuge/Fahrzeugkombinationen bis **max. 7,5t zulässige Höchstmasse** angewendet werden, die zur **Auslieferung von handwerklich hergestellten Gütern im Werkverkehr** (es darf sich um keine gewerbliche Beförderung handeln) eingesetzt werden.

Zusätzliche Ausnahme für Beförderungen im Werkverkehr - Artikel 3 lit ha NEU

Güterbeförderungen im **Werkverkehr** sind künftig vom Geltungsbereich der VO ausgenommen, wenn es sich dabei um **Fahrzeuge mit einer zulässigen Höchstmasse von mehr als 2,5t und weniger als 3,5t** handelt, sofern das **Fahren nicht die Haupttätigkeit des Fahrers** darstellt.

Neue (klarstellende) Definition „nichtgewerbliche Beförderung“ - Artikel 4 lit r NEU

„Nichtgewerbliche Beförderung“ ist jede Beförderung im Straßenverkehr, außer Beförderungen auf eigene oder fremde Rechnung, die **weder direkt noch indirekt entlohnt wird** und durch die **weder direkt noch indirekt ein Einkommen für den Fahrer**

Infoblatt

Bundessparte Transport und Verkehr

des Fahrzeugs oder für Dritte erzielt wird und die nicht im Zusammenhang mit einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit steht.

Klarstellung Fahrtunterbrechung-Mehrfahrerbetrieb - Artikel 7 - Neuer 2. Absatz

Es wird klargestellt, dass im Mehrfahrerbetrieb die Fahrtunterbrechung von 45 Minuten **auch im Fahrzeug** verbracht werden kann, während der andere Fahrer das Fahrzeug lenkt. Während der Fahrtunterbrechung darf jedoch der gerade lenkende Fahrer nicht bei seiner Lenktätigkeit unterstützt werden.

Neuregelung des Regimes für die wöchentliche Ruhezeit (RZ) - Artikel 8 Absatz 6 NEU

Das bisherige Regime (in 2 aufeinanderfolgenden Wochen jeweils entweder 2 regelmäßige RZ von mind. 45 Stunden, oder 1 regelmäßige RZ von mind. 45 Stunden und 1 reduzierte RZ von mind. 24 Stunden mit Ausgleich der Reduzierung bis Ende der 3. Folgewoche) wird durch das folgende **neue Regime** abgelöst:

Grundregel (wie bisher)

In 2 aufeinanderfolgenden Wochen müssen

- entweder 2 regelmäßige RZ (mind. 45 Stunden)
- oder 1 regelmäßige RZ von mind. 45 Stunden und 1 reduzierte RZ von mind. 24 Stunden

genommen werden.

Alternative Regel für grenzüberschreitende GÜTERbeförderung (**ACHTUNG:** gilt NICHT für die Personenbeförderung!!)

Außerhalb des Niederlassungsstaates des Arbeitgebers können

- Innerhalb von 4 aufeinanderfolgenden Wochen
- 2 regelmäßige RZ (mind. 45 Stunden)
- Und 2 reduzierte RZ (mind. 24 Stunden)

genommen werden.

Wesentlich dabei ist, dass die beiden reduzierten Ruhezeiten hintereinander eingelegt werden dürfen!

Beispiel:

Woche 1	Woche 2	Woche 3	Woche 4
45	45	24	24

Die Regel kann nur dann angewendet werden, wenn der Fahrer die 2 aufeinanderfolgenden reduzierten RZ **außerhalb des Niederlassungsstaates des Arbeitgebers und seines Wohnsitzlandes** beginnt.

Neuregelung des Ruhezeitausgleichs, wenn 2 reduzierte RZ hintereinander genommen werden

Infoblatt

Hinweis: Alle Angaben in dieser Information erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreich ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter

Bundessparte Transport und Verkehr

In diesem Fall ist der **gemeinsame Ausgleich** für diese 2 aufeinanderfolgenden reduzierten RZ (21h+21h =42h) vor der - den 2 reduzierten RZ folgenden - wöchentlichen RZ zu nehmen.

Beispiel:

Woche 1	Woche 2	Woche 3	Woche 4
45	24	24	45+42 = 87

Ergänzende Anmerkung:

Obwohl sich die WKO dafür mehrfach vehement eingesetzt hat, wurde das Regime für die wöchentliche **Lenkzeit** nicht angepasst und bleibt daher unverändert bestehen (56h/Woche, 90h/Doppelwoche). Da somit hintereinander genommene reduzierte Wochenruhezeiten (in Kombination mit der außerordentlich langen Wochenruhe bei der Ausgleichsruhezeit) nicht zu einem erhöhten Lenkzeitvolumen führen, ist der Vorteil der Neuregelung für die betriebliche Praxis als eher gering zu bewerten.

Neuregelung für das Verbringen der wöchentlichen Ruhezeit im Fahrzeug - Artikel 8 Absatz 8 NEU

Es wird nun klargestellt, dass

- Regelmäßige Ruhezeiten (mind. 45 Stunden) und
- Ausgleichsruhezeiten von mehr als 45 Stunden

NICHT im Fahrzeug verbracht werden dürfen.

Für diese Ruhezeiten gilt:

- Sie müssen in einer **geeigneten geschlechtergerechten Unterkunft mit angemessener Schlafgelegenheit und sanitären Einrichtungen** verbracht werden
- **Sämtliche Kosten** für die Unterbringung außerhalb des Fahrzeuges sind vom **Arbeitgeber** zu tragen.

Begleitende Planungs- und Dokumentationspflichten des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber hat die Arbeit des Fahrpersonals **so zu planen**, dass jeder Fahrer

- Innerhalb von 4 jeweils aufeinanderfolgenden Wochen
- zur Betriebsstätte seines Arbeitgebers (im Niederlassungsstaat), wo die Wochenruhe begonnen wird oder
- an seinen Wohnsitz

zurückkehren kann, um dort eine regelmäßige RZ oder eine Ausgleichsruhe zu nehmen.

Im Fall von **2 aufeinanderfolgenden reduzierten RZ** muss dem Fahrer ermöglicht werden

- bereits **vor Beginn** der nachfolgenden Ausgleichsruhezeit zurückzukehren.

Der Arbeitgeber muss

- dokumentieren, wie diese Planungsverpflichtung erfüllt wird
- die betreffenden Unterlagen aufbewahren und den Kontrollbehörden auf Verlangen vorlegen.

„Überprüfungsklausel“ für Lenk- und Ruhezeiten im Autobus-Gelegenheitsverkehr

Infoblatt

Hinweis: Alle Angaben in dieser Information erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreich ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter

Bundessparte Transport und Verkehr

Spätestens 2 Jahre nach Inkrafttreten der Änderungs-VO (somit ca August 2022) hat die Europäische Kommission (EK) zu evaluieren, ob für den Autobus-Gelegenheitsverkehr geeignetere Vorschriften für Fahrer erlassen werden können und teilt das Ergebnis ihrer Überprüfung dem Parlament (EP) und dem Rat mit.

Informationspflicht der EK über sichere und gesicherte Parkflächen - Artikel 8a NEU

Die EK ist verpflichtet, eine Liste aller zertifizierten Parkflächen (in den Mitgliedstaaten) zur Information der Fahrer **über folgende Ausstattung** der Parkflächen durch Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen:

- Erkennen und Verhindern von unberechtigtem Eindringen
- Beleuchtung und Sichtverhältnisse
- Kontaktstelle und Verfahren für Notfälle
- Geschlechtergerechte sanitäre Einrichtungen
- Möglichkeiten zum Kauf von Lebensmitteln und Getränken
- Kommunikationsverbindungen
- Stromversorgung.

Die Liste dieser Parkflächen wird auf einer einheitlichen amtlichen Internetseite veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert.

Die Mitgliedstaaten wiederum müssen dafür sorgen, dass derartige Parkflächen für gewerbliche Straßenbenutzer geschaffen werden.

Die EK hat **bis 31.12.2024** einen Bericht über die Verfügbarkeit **gesicherter und zertifizierter Parkflächen** und **geeigneter Ruheeinrichtungen** für Fahrer mit allenfalls begleitenden Maßnahmen für die Erhöhung deren Anzahl und Qualität vorzulegen.

Neuregelung Ruhezeit bei kombinierter Beförderung - Artikel 9 Absatz 1 NEU

Die bisherige Möglichkeit der flexiblen **täglichen** Ruhezeit während Beförderung des Fahrzeuges auf einer **Fähre oder auf der rollenden Landstraße** (Möglichkeit der 2-maligen Unterbrechung der RZ von jeweils max. 1 Stunde durch andere Tätigkeiten) wird nun auch auf die **regelmäßige und reduzierte Wochenruhe** ausgedehnt.

Für die reduzierte Wochenruhe gilt:

- Erlaubt ist die 2-malige Unterbrechung der RZ im Ausmaß von jeweils max. 1 Stunde durch andere Tätigkeiten
- Während der RZ muss dem Fahrer eine **Schlafkabine, eine Schlafkoje oder ein Liegeplatz** zur Verfügung stehen.

Für die regelmäßige Wochenruhe gilt:

- Die **geplante Reisedauer** für Fähr- und Zugreisen muss **mindestens 8 Stunden** betragen,
- Der Fahrer muss Zugang zu einer **Schlafkabine auf der Fähre oder im Zug** haben.

Autonomes Fahren - Artikel 9a NEU

Infoblatt

Hinweis: Alle Angaben in dieser Information erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreich ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter

Bundessparte Transport und Verkehr

Bis zum **31.12.2025** hat die EK einen Bericht über die Nutzung autonomer Fahrsysteme in den Mitgliedstaaten zu erstellen und dem EP und dem Rat vorzulegen. Der Bericht hat auch mögliche Auswirkungen solcher Systeme auf die Lenk- und Ruhezeiten zu bewerten.

„Halteplatzregel“ NEU - Artikel 12

Die Regeln der Abweichungsmöglichkeiten von den Lenk- und Ruhezeiten werden bei der täglichen und wöchentlichen Lenkzeit an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. In Zukunft darf der Fahrer unter außergewöhnlichen Umständen die tägliche und wöchentliche Lenkzeit

- Um **bis zu 1 Stunde** überschreiten, um die **Betriebsstätte des Arbeitgebers** oder seinen **Wohnsitz** zum Zweck des Einlegens einer **wöchentlichen Ruhezeit** zu erreichen,
- Um **bis zu 2 Stunden** überschreiten, um die **Betriebsstätte des Arbeitgebers** oder seinen **Wohnsitz** zum Zweck des Einlegens einer **regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit** zu erreichen, sofern **unmittelbar VOR** der zusätzlichen Lenkzeit eine ununterbrochene **Fahrtunterbrechung von 30 Minuten** eingelegt wurde.
- Der Fahrer hat den Grund der Überschreitung spätestens bei Erreichen des Bestimmungsortes oder geeigneten Halteplatzes handschriftlich auf dem Schaublatt des analogen Kontrollgerätes, einem Ausdruck aus dem digitalen Kontrollgerät oder im Arbeitszeitplan (für den Personenlinienverkehr bei Fehlen eines Kontrollgerätes) zu vermerken.
- Für jede Lenkzeitverlängerung gebührt ein gleichwertiger Ausgleich durch eine Ruhepause, die zusammen mit einer täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit ohne Unterbrechung bis zu Ende der 3. Folgeweche nach der Verlängerungswoche genommen werden muss.

Erweiterung der nationalen Ausnahmemöglichkeiten von den Lenk- und Ruhezeiten für bestimmte Fahrzeuge - Artikel 13 Absatz 1 lit q und r NEU

Künftig können die Mitgliedstaaten zusätzlich zum bisherigen Ausnahmekatalog folgende Fahrzeuge von den Vorschriften über die Lenkzeit, Fahrtunterbrechung, tägliche und wöchentliche Ruhezeit, sowie kombinierte Beförderung, freistellen oder diese abweichend regeln:

- Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen zur **Beförderung von Baumaschinen für Bauunternehmen im Umkreis von max. 100 km vom Standort des Unternehmens**, wenn das Lenken nicht die **Haupttätigkeit des Fahrers** darstellt,
- Fahrzeuge, die für die **Lieferung von Transportbeton** verwendet werden.

Arbeitszeitplan für den nationalen Personenlinienverkehr sowie bestimmte grenzüberschreitende Personenlinienverkehrsdienste - Artikel 16 Absatz 3 lit a NEU

Die notwendigen Angaben im Arbeitszeitplan müssen - statt bisher den Zeitraum der vorangegangenen 28 Tage - künftig den **Zeitraum des Kontrolltages und der vorausgehenden 56 Tage** umfassen.

Inkrafttreten: Diese Bestimmung gilt **ab 31.12.2024**

Infoblatt

Hinweis: Alle Angaben in dieser Information erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreich ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter